Sparkasse Nürnberg:
Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und Verbandsräte der Verbandsversammlung des Zweckverbands[1]

Formelle Anforderungen	
• Keine Beamte, Arbeiter, Arbeitnehmer von Sparkasse, Kommunen und Kreis • Keine Organmitglieder/Angestellte von Kreditinstituten • Keine Tätigkeit für gewerbliche Auskunfteien • Keine Insolvenz (ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse) • Keine ausfallgefährdeten Kreditnehmer • Keine Verwandtschaft zu anderen VR-Mitgliedern oder Vorstandsvorsitzendem	Art. 9 SpkG
• Maximal 4 weitere Mitgliedschaften im Verwaltungs-/Aufsichtsorgan von BaFin-beaufsichtigten Unternehmen.	§ 25d (3a) KWG[2]
• Wohnsitz im Geschäftsgebiet • Wählbarkeit in kommunale Ehrenämter (VB zu Art. 8 SpkG)	§4 (2) ZV-Satzung / Art 8 SpkG

Materielle Anforderungen	
• Besondere Wirtschafts- und Sachkunde[3] (Erforderliche wirtschaftliche Erfahrung, Kenntnisse über Bankgeschäfte, Risiken und organisatorische Abläufe, Grundkenntnisse Sparkassen- und Kreditwesenrecht) • Bereitschaft und Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben (Loyalitätspflicht) • Keine Interessenkollisionen durch Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten oder Einrichtungen[4] • Mitglieder sollen möglichst allen Berufsständen entstammen • Zusammensetzung des VR muss helfen, den öffentlichen Auftrag zu erfüllen	Art. 10 (1) SpkG
• Erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte[5] • Zuverlässigkeit, d.h. es dürfen keine persönlichen Umstände vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die sorgfältige und ordnungsgemäße Kontrollfunktion beeinträchtigt wird (insbesondere Interessenkonflikte aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, z. B. bei möglicher Abhängigkeit i. Z. mit der Bonitätseinstufung[6] oder vertraglichen Bindungen) • Ausreichender Zeiteinsatz für die Wahrnehmung der Aufgaben	§25d (1) KWG
• Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen	§100 (5) AktG/ §316a HGB

[1] Die Anforderungen des SpkG für Verwaltungsratsmitglieder gelten gem. §4 Abs. 2 der ZV-Satzung auch für die Entsendung von Verbandsräten, daher gelten die Anforderungen für beide Organe

[2] außer bei Mitgliedschaft in Institut erheblicher Bedeutung §25d (3) – dies ist jedoch durch Art 9 SpkG ausgeschlossen)

[3] Wirtschaftliche Fachkenntnisse alleine aus langjähriger kommunalpolitischer Tätigkeit genügen nicht

[4] Keine Vertreter/Agenten privater Bausparkassen oder Versicherungen außerhalb der S-Finanzgruppe, Beschäftigte der Finanzbehörden, Staatsanwälte oder Polizeivollzugsbeamte

[5] §25d (2): Verwaltungs-/Aufsichtsorgan muss auch in seiner Gesamtheit erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben

[6] Auslegung: Rating/Scoring möglichst 10 oder besser, sonst ggf. Berichtspflicht im Prüfungsbericht Kreditgeschäft gegenüber BaFin